

Amtsgericht Hamburg

Az.: 20a C 197/17

Verkündet am 14.11.2017

Milschewski, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Mike Mesecke**, Wrangelstraße 111, 20253 Hamburg, Gz.: 100/17

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Henning Rönneberg, Marc Schachtel,
Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 20a - durch den Richter am Amtsgericht
Dr. Ohlberg am 14.11.2017 für Recht:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, Wertersatz in Höhe von 362,01 Euro zu fordern.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 30,95 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.06.2017 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 392,96 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der Hauptsache begründet.

Der Beklagten steht ein Anspruch aus § 357 Abs. 8 S. 1 BGB nicht zu, denn die Beklagte hat die Klägerin nicht gemäß S. 2 derselben Vorschrift ordnungsgemäß belehrt.

Zwar entspricht ihre Belehrung in Ziffer 11.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen exakt dem Muster gemäß Art. 246a, § 1 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 i.V.m. Satz 2 EGBGB und der Anlage 1 zum EGBGB.

Allerdings stellt der in den „produktbezogenen Vertragsinhalten“, die Vertragsbestandteil geworden sind, enthaltene Passus zur Berechnung des Wertersatzes anhand der realisierten Kontakte einen - rechtlich gar nicht erforderlichen, aber inhaltlich falschen - Zusatz zur Widerrufsbelehrung dar.

Die Berechnung des Wertersatzes gemäß § 357 Abs. 8 Satz 1 BGB nach Maßgabe der Anzahl der vor dem Widerruf realisierten Kontakte in Relation zu den garantierten Kontakten ist fehlerhaft, denn die Vermittlung von Kontakten stellt überhaupt keine Leistung der Beklagten dar. Ob ein Kontakt zustande kommt, hängt vielmehr ausschließlich vom Verhalten der Nutzer der Plattform ab. Die Beklagte hat hierauf keinen Einfluss. Hätte sie solchen Einfluss, unterläge das Vertragsverhältnis auf § 656 BGB.

Die Relation der realisierten zu den garantierten Kontakten kann daher die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen der Beklagten nicht abbilden und ist mithin eine völlig ungeeignete Berechnungsgrundlage für den Wertersatz.

Auf Grund dieser angekündigten Wertberechnung muss der Verbraucher indes bereits nach wenigen realisierten Kontakten innerhalb der Widerrufsfrist befürchten, im Widerrufsfall den überwiegenden Teil des ursprünglich für die Gesamtlaufzeit vereinbarten Entgelts entrichten zu müssen.

Der fehlerhafte Zusatz zur Widerrufsbelehrung bezüglich des Wertersatzes ist daher geeignet, den Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten. Damit ist die Widerrufsbelehrung insgesamt fehlerhaft. Eine ordnungsgemäße Information nach § 357 Abs. 8 S. 2 BGB liegt nicht vor, so dass ein Wertersatzanspruch nach § 357 Abs. 8 S. 1 BGB entfällt. Die bereits geleistete Teilzahlung ist gemäß § 812 I BGB herauszugeben, da sie rechtsgrundlos erfolgte.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Ohlberg
Richter am Amtsgericht